



## Kurz und Knapp

Zum 1. Januar 2005 wird in ADR/RID/ADNR ein neues Kapitel 1.10 *Security* (Sicherheit) in Kraft treten. Damit werden für den Transport gefährlicher Güter Maßnahmen zur Sicherung gegen mögliche terroristische Gefahren verpflichtend eingeführt.

Die Umsetzung dieses Kapitels 1.10 wird in der Praxis nicht einfach sein. Deshalb hat der Verband der Chemischen Industrie jetzt gemeinsam mit dem Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung, dem Deutschen Speditions- und Logistikverband und dem Verband Chemiehandel einen „Leitfaden zur Umsetzung des Kapitels 1.10 ADR/RID/ADNR – Vorschriften für die Sicherheit“ entwickelt und veröffentlicht.

Dieser Leitfaden soll die Mitgliedsunternehmen dieser Verbände bei der Umsetzung der neuen Anforderungen aus den Vorschriften unterstützen.

Mehr zu diesem Thema lesen Sie im nebenstehenden Beitrag und in unserer nächsten Ausgabe.

## Security

# Zeit der Prüfung

Dr. Claudia Hendann, Hattersheim

**Mit dem ADR 2005 werden die Anwender verpflichtet, einen Schutz vor Missbrauch von Gefahrguttransporten zu sichern. Auch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz bezieht jetzt Gefahrgut-Logistik ein.**

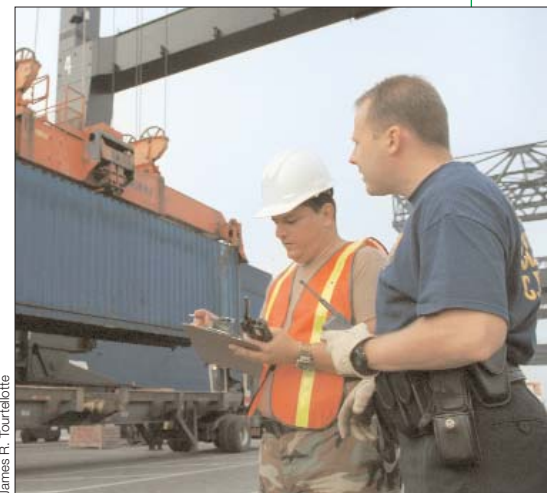
Für den Gefahrguttransport wird es voraussichtlich ab 1. Januar 2005 im ADR, RID und ADNR spezielle Sicherheitsvorschriften geben. Dazu sind im Verkehrsblatt Heft 15 vom 15. August 2003 die „UN-Empfehlungen für die Sicherung von Transporten mit gefährlichen Gütern“ (neues Kapitel 1.4, *security provisions*) veröffentlicht worden, die das UN-Sub-Committee für die Beförderung gefährlicher Güter in seiner Dezember-Sitzung 2002 beschlossen hat. Dieses neue Kapitel geht auf eine Initiative der USA und Großbritanniens zurück. Darin enthalten ist auch eine „indikative Liste der gefährlichen Güter mit hohem Gefahrenpotenzial“. Damit werden die betroffenen Unternehmen – auch nach Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) – definiert.

**Für den Seeverkehr** ist Deutschland mit Unterzeichnung der Änderung des SOLAS-Übereinkommens die Verpflichtung eingegangen, Beauftragte zur Gefahrenabwehr (*Security Officer*) an Bord von international verkehrenden Seeschiffen, in Seeschiffahrtsunternehmen bereitzustellen. Der verabschiedete ISPS-Code (*International Ship and Port Facility Security-Code*) schreibt vor, bis 1. Juli 2004 diese Personen zur Gefahrenabwehr auszubilden. Details zum Beauftragten zur Gefahrenabwehr sowie zur Schulung sind im Verkehrsblatt Heft 10 und 17, 2003

veröffentlicht. Auch die von den USA gestartete „Container Security Initiative (CSI)“ geht in die Richtung Minimierung der Gefahren, in diesem Fall speziell im Containerverkehr.

### Sicherheitsüberprüfungsgesetz:

Das bisherige Gesetz diente allein dem Geheimnisschutz. Demnach war nach der bisherigen Gesetzeslage die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 SÜG konsequenterweise grundsätzlich auf Beschäftigte des öffentlichen Dienstes beschränkt, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zu sicherheitsrelevanten Daten hatten. Nach § 24 SÜG unterlagen auch Beschäftigte, die bei nicht-öffentlichen Einrichtungen tätig



Die Container Security Initiative (CSI) soll Gefahren eindämmen, die vom Missbrauch des Containerverkehrs ausgehen können.

**Neuregelung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – Teil I**

Im Rahmen des so genannten „Anti-Terror Pakets II“ der Bundesregierung wurde das „Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG)“ geändert. Am 8. August 2003 ist die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SFÜV) im Bundesgesetzblatt Teil I veröffentlicht worden und am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Die Verordnung basiert auf dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vom 20. April 1994, geändert durch Art. 5 des „Terrorismusbekämpfungsgesetzes“ vom 9. Januar 2002.

wurden, nur dann der Sicherheitsüberprüfung, soweit sie dort zu sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten durch die zuständige Stelle ermächtigt waren.

Damit bleibt festzuhalten, dass nach bisherigem Recht nur ein sehr eingegrenzter Teil von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden konnte.

Als Folge der Anschläge vom 11. September 2001 wurde das SÜG um den so genannten *vorbeugenden personellen Sabotageschutz* erweitert und somit der Personenkreis, der sicherheitsüberprüft werden kann, über den bisherigen Bereich hinaus geöffnet und auf Beschäftigte bei Privatunternehmen erweitert.

Die Betroffenen haben eine Sicherheitserklärung nach § 13 Abs. 6 SÜG abzugeben. In dieser Sicherheitserklärung sind eine Vielzahl von persönlichen Angaben zu machen:

1. Namen, auch frühere, Vornamen,
2. Geburtsdatum, -ort,
3. Staatsangehörigkeit, auch frühere und doppelte Staatsangehörigkeiten,
4. Familienstand,
5. Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate, und zwar im Inland in den vergangenen fünf Jahren, im Ausland ab dem 18. Lebensjahr,
6. ausgeübter Beruf,
7. Arbeitgeber und dessen Anschrift,

8. im Haushalt lebende Personen über 18 Jahre (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort und Verhältnis zu dieser Person),
9. Eltern, Stief- oder Pflegeeltern (Namen, auch frühere, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz) – nur soweit sie im gemeinsamen Haushalt leben,
10. Angaben über in den vergangenen fünf Jahren durchgeführte Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, und ob zur Zeit die finanziellen Verpflichtungen erfüllt werden können,
11. Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auf einen Anbahnungs- und Werbungsversuch hindeuten können,
12. Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen,
13. anhängige Straf- und Disziplinarverfahren,
14. Angaben zu Wohnsitzen, Aufenthalten, Reisen, nahen Angehörigen und sonstigen Beziehungen in und zu Staaten, in denen nach Feststellung des Bundesministeriums des Innern als nationale Sicherheitsbehörde besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind,
15. Angaben zu früheren Sicherheitsüberprüfungen.

**Nach § 13 Abs. 6 SÜG** ist diese Sicherheitserklärung vom Betroffenen der zuständigen Stelle zuzuleiten (BMW). Diese prüft die Angaben des Betroffenen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Gebühren für die Überprüfung werden nach Auskunft

des BMW nicht erhoben. Das Anti-Terrorpaket wird auch Auswirkungen auf wirtschaftliche Aktivitäten haben, welche die Beförderung und Lagerung gefährlicher Stoffe einschließen.

**Auswirkungen für die Praxis:** Ein Unternehmer, der mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen befasst ist und beispielsweise ätzende Stoffe der Klasse 8, Verpackungsgruppe I in großen Mengen befördert, unterliegt gemäß der indikativen Liste diesen neuen Regelungen. Die Beförderung der großen Menge ist wie folgt definiert: mehr als 3.000 kg oder 3.000 l in einem ortsbeweglichen Tank oder in einem Container für die Beförderung in loser Schüttung.

Das bedeutet, dass der Mitarbeiter gemäß SÜG sicherheitsüberprüft sein muss und gemäß Gefahrgutvorschriften

- die Unterweisung der in 1.3.2 ADR genannten Personen auch die Sensibilisierung gegenüber der Sicherung enthalten muss,
- ein Sicherheitsplan aufgestellt sein muss, sofern gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial (s. indikative Liste) befördert werden.

Zusätzlich muss ab 1. Januar 2005

- gemäß Abschnitt 8.3.1 ADR jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung, die gefährliche Güter befördert, einen Lichtbildausweis mitführen,
- gemäß RID jedes Mitglied der Besatzung von Zügen, mit denen gefährliche Güter befördert werden, einen Lichtbildausweis mitführen,
- gemäß ADNR jede an Bord eines Binnenschiffes, das gefährliche Güter befördert, zugelassene Person einen Lichtbildausweis mitführen.

**§ 11 – Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung**

Lebenswichtige Einrichtungen sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

...

2. die Stellen im Unternehmen, die über die Sicherung der Beförderung der gemäß § 2 Nr. 9 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn vom 1. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) bezeichneten Stoffe und Gegenstände entscheiden, die in einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Verkehrsblatt bekannt gemachten Liste genannt werden.